

s'Blättli Ettenheimer Amtsblatt
Redaktionelle Beiträge an: amtsblatt@ettenheimer-stadtanzeiger.de

Stadtverwaltung:
Rathaus, Rohanstraße 16, Tel. 0 78 22 / 432-0
Fax 432-999, Internet: www.ettenheim.de
E-Mail: stadtverwaltung@ettenheim.de
Montag-Freitag 8.15–12.00 Uhr
Montagnachmittag 14.00–16.00 Uhr
Mittwoch 8.15–13.00 Uhr und 15.00–18.00 Uhr
Freitag 14.00–17.00 Uhr (nur Bürgerbüro)

Ortsverwaltungen:
ALTDORF – Orschweier Straße 8
Tel. 0 78 22 / 13 31 – Fax 8 67 93 90
Di.–Fr. 8.15–12.00 Uhr, Mi. 15.00–18.00 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher:
Mi. 16–18 Uhr und Fr. 9–12 Uhr und n. Vereinb.
E-Mail: ovaltdorf@ettenheim.de

ETTENHEIMMÜNSTER – Müntertalstraße 13, Tel. 0 78 22 / 22 61
Montag 8.30–11.30 Uhr, Mittwoch 8.30–11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin: Mo. 9–11 Uhr oder n. Vereinb.
E-Mail: gvettenheimmuenster@ettenheim.de

MÜNCHWEIER – Kirchberg 3, Tel. 0 78 22 / 22 06
Fax 89 50 99, E-Mail: ovmuenchweiler@ettenheim.de
Internet: www.muenchweiler.de
Rathaus: Mo. 8–11, Di. 8–12, Mi. 14–18, Fr. 8–11 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin:
Dienstag 9–11, Mittwoch 17–19 Uhr oder nach Vereinbarung

WALLBURG – Oberdorfstraße 6, Tel. 0 78 22 / 22 02
Dienstag 8.30–11.30 Uhr, Donnerstag 8.30–11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher: Mo. 17.30–19.30 Uhr oder n. Vereinb.
E-Mail: gvwallburg@ettenheim.de



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ETTENHEIM

STADT ETTENHEIM
ORTENAUKREIS

KOMPLETTFASSUNG

S A T Z U N G

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Ettenheim

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 16. Mai 2018

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (Gesetzblatt S. 99,100), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 02.03.2010 (Gesetzblatt S. 333), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (Gesetzblatt S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Ettenheim am 15.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13 EURO
2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde zu legen.
3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 9 EURO/Tag für die ersten drei Stunden und von 21 EURO/Tag bei einer Lehrgangsdauer von über drei Stunden gewährt.
2) Die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmenschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
5) Für die Übernahme von Sicherheitswachdiensten wird eine Entschädigung in Höhe von 12 Euro/Std. festgesetzt.

§ 3
Zusätzliche Entschädigung

1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	800 EURO/jährlich
Stv. Kommandant	500 EURO/jährlich
Abteilungskommandant, Abt. I-Kernwehr	300 EURO/jährlich
Abteilungskommandant, Abt. II-VI	300 EURO/jährlich
Stv. Abteilungskommandant, Abt. I-VI	100 EURO/jährlich
Jugendfeuerwehrwart	1.000 EURO/jährlich
Grundausbilder	13 EURO/Std.
Ausbilderobmann/Grundausbildungslehrgang	60 EURO/Lehrgang
Ausbilderobmann/Truppführerlehrgang	40 EURO/Lehrgang

2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	3.200 EURO/jährlich
Stv. Kommandant	500 EURO/jährlich
Abteilungskommandant, Abt. I - Kernwehr	700 EURO/jährlich

Abteilungskommandant, Abt. II-VI 700 EURO/jährlich
Stv. Abteilungskommandant, Abt. I – VI 150 EURO/jährlich
Atemschutzgerätewart 1.000 EURO/jährlich
Gerätewart Abt. II-VI 250 EURO/jährlich

§ 4
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitergebnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 13 EURO/Std. gewährt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 26.07.2001 aufgehoben.

Ettenheim, den 16. Mai 2018
Metz
Bürgermeister

Anmerkungen
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03. Okt. 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder unter Zeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen be-gründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Ettenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn – die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder – der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder – vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ettenheimer C.-H.-Jäger Schwimmbad
Frühschwimmen jeden Mittwoch ab 7 Uhr

Bei sommerlichen Temperaturen ist das Ettenheimer C.-H.-Jäger Schwimmbad ein beliebter Treffpunkt für Besucher. Die Wassertemperatur betrug vergangene Woche 22,5 °C, sportlichen Betätigung oder Abkühlung im erfrischenden Nass ist garantiert.
Für Frühaufsteher findet ab der kommenden Woche immer mittwochs ab 7 Uhr das Frühschwimmen statt. Wer sich vor der Arbeit noch etwas abkühlen will oder seine Bahnen schwimmen möchte, hat dazu die Gelegenheit teilt Schwimmmeister Edgar Koslowski mit.
Ein regelmäßiges Animations- und Ferienprogramm ergänzen das Angebot für die Badegäste. Verlängerte Öffnungszeiten kommen in den nächsten Wochen hinzu. Die verlängerten Öffnungszeiten können dem Aushang am Schwimmbad entnommen werden. Eine Übersicht der Veranstaltungen und Angebote im C.-H.-Jäger-Schwimmbad kann unter www.ettenheim.de abgerufen werden.

Großer Frühlings- und Naturparkmarkt
am Sonntag, 10. Juni in Ettenheim

Am Sonntag, 10. Juni, findet von 11 bis 18 Uhr in der Ettenheimer Innenstadt ein Frühlings- und Naturparkmarkt statt, bei dem insgesamt rund 80 Händler und Aussteller erwartet werden.
Auf dem Naturparkmarkt rund um das Rathaus und der Rohanstraße präsentiert sich die ganze Vielfalt des Schwarzwaldes: Apfelsaft von heimischen Streuobstwiesen, frisches Holzofenbrot und Hausmacherwurst, Holzspielzeug, Brandmalerei auf Holz, Töpferwaren und vielem mehr.
Auch die AlpaWaki's aus Ettenheimweiler sind mit ihren Alpakas und Wollprodukten im Rohanhof.
Auf dem Frühlingsmarkt in der Rohanstraße, Ettiko- und Friedrichstraße gibt es einen Markt der schönen Dinge. Die Besucher erwartet Selbstgemachtes rund um das Thema Frühling. So werden handgemachte Seifen, Unikatschmuck, Gartenobjekte aus Kiesel und Stein, selbstgenähte Accessoires aus Stoff und Leder, selbstgemachte Korbwaren, Chilipasten, Französischer Käse und vieles mehr für alle Sinne angeboten.
Für das leibliche Wohl ist mit Flammenkuchen, Crêpes, Gegrilltem, Weinstand, Hofeis und anderen Köstlichkeiten gesorgt.
Musikalisch werden die Besucher des Marktes von „Ive & T.Bo“ sowie der Band „Out of the Box“ bestens unterhalten. Phoenix Dojo e.V. aus Ettenheim zeigt eine Demonstration ihrer Kampfkunst und die kleinen Besucher erwartet ein abwechslungsreiches Kinder-Mitmach-Angebot.

ORTSVERWALTUNG MÜNCHWEIER

Wein und Geschichte

Die nächste Wein- und Geschichtsführung findet am Samstag, 09.06.2018, von 14.00 – 17.30 Uhr, über die VHS statt.
Bei einer Erlebniswanderung mit Wein- und Schnapsprobe rund um Münchweiler entdecken die Teilnehmer die Schönheit des Dörfchens und erfahren historische Hintergründe zu den Sehenswürdigkeiten und Bauwerken. Stadtführer Jochen Henninger und Ortsvorsteherin Charlotte Götz führen die Teilnehmer über die Kirchhalde zum Kirchberg, zur ehemaligen Reitlehne des Klosters. Durch romantische Gassen mit Talblick und weiter entlang der Bachstraße zum Ablössl. Unterwegs können erlesene Weine und edle Brände bei der Winzergenossenschaft Münchweiler-Wallburg-Schmieheim, dem Weingut Isele und in der Talblickbrennerei genossen werden. Im Weingut Isele gibt es außerdem auch kleine Häppchen.
Bitte Anmeldung über die VHS oder die Ortsverwaltung. Kosten 18 Euro.
Treffpunkt bei der WG Münchweiler-Wallburg-Schmieheim, beim Kreisverkehr Münchweiler.

Halbseitige Sperrung

Halbseitige Sperrung mit Gehwegsperrung, wegen Bauarbeiten in der Oberen Straße 25, bis 22.08.2018.

Fundsache

2 Schlüssel an einem roten Herz

ORTSVERWALTUNG WALLBURG

Ortschaftsratsitzung

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates am Montag, den 11.06.2018 um 19:30 Uhr im Sitzungsraum des Rathauses.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Bausuche
- 2.1 Zur Kenntnisnahme, Heiligenhäufler II, Flst.-Nr. 11841 Neubau eines Einfamilienwohnhauses

3. Vereinshaus: Vergabe der Fensterenergieum im Flur
4. Feuerwehrgerätehaus: Vergabe der Malerarbeiten an Sockel und Fenster
5. Unechte Teilortswahl - Abschaffung oder Beibehaltung
6. Verschiedenes
7. Wünsche, Anfragen und Anträge des Ortschaftsrates
- 71 Sachstand
- 72 Neue Anträge, Anfragen und Wünsche
8. Fragen von Bürgern

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

ALTDORF

Spieltag FSV
Samstag, 2.6., 15.30 Uhr: FV RW Elchesheim - FSV Altdorf (Landesliga); 16 Uhr: SV Steinach - FSV Altdorf 2 (Kreisliga A); 19 Uhr: Saisonabschluss FSV Altdorf auf dem Sportgelände
„Sommerkaffee“ des Offenen Frauenkreises
Der Offene Frauenkreis Altdorf lädt am Mittwoch, 13. Juni, um 15 Uhr zum „Sommerkaffee“ ins Pfarrzentrum Altdorf ein. Bei sommerlich fruchtigen Kuchen und einer leichten Bowle will man einen gemeinsamen gemütlichen Nachmittag verbringen.

ETTENHEIM

Städte-Treff beim Altenwerk
Donnerstag, 7. Juni: „Lachen ist die beste Medizin“ mit Irma Friedrich nach dem um 14.30 Uhr im Winfeldsaal beginnenden Kaffee und Kuchen.
Donnerstag, 14. Juni: „Gemeinsamer Spielesamstag“ um 14.30 Uhr im Winfeldsaal mit Kaffee und Kuchen.
Muttersprachgruppe rund um dr' Kahleberg
Doppelveranstaltung am Montag, 4. Juni im Gasthaus zum „Schützen“ in Herbolzheim, 19 Uhr Mitgliederversammlung, 20 Uhr Stammtisch mit Heimatdichter und Liedermacher Stefan Pflaum.
Katholischer Kirchenchor St. Bartholomäus
Chorprobe am Donnerstag, 7. Juni, um 20 Uhr im Pfarrsaal.

Fortsetzung Seite 4



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ETTENHEIM

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettenheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung-FwKS) vom 16. Mai 2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt Seite 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (Gesetzblatt Seite 99, 100), in Verbindung mit §§ 16 und 34 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 02.03.2010 (Gesetzblatt Seite 333), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (Gesetzblatt Seite 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Ettenheim am 15.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ettenheim.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 - bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 - zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)
 - mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 - mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brand- schutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 - vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 - vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 - vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 - von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 - vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 - vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 - der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absatz 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKEFW) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 - bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 - bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 - von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 - die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 - sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogene und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Ettenheim, den 16. Mai 2018

Bruno Metz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Stadt Ettenheim vom 16.05.2018

Verzeichnis der Kostensätze

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ettenheim werden nachfolgende Kostensätze erhoben. Einzelne Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge ergeben sich aus der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKEFW) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Personalkosten		
je Feuerwehrangehöriger	17,50 € / Std.	
Erfrischungszuschuss ab 4 Std.	8,00 € / Einsatzkraft	
2. Fahrzeugkosten (nachrichtlich)		
Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKEFW)		
Löschfahrzeug 20/16	170,00 €	§ 1 Nr. 12
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	63,00 €	§ 1 Nr. 7
Tragkraftspritzenfahrzeug	43,00 €	§ 1 Nr. 6
Löschfahrzeug 10/6	120,00 €	§ 1 Nr. 9
Staffellöschfahrzeug 10/6	63,00 €	§ 1 Nr. 7
Mannschaftstransportwagen	20,00 €	§ 1 Nr. 4
Kommandowagen	16,00 €	§ 1 Nr. 4
Rüstwagen RW 1	187,00 €	§ 1 Nr. 18
Drehleiter DLK 23-12	264,00 €	§ 1 Nr. 21
Gerätewagen GWT	20,00 €	§ 1 Nr. 4
Fahrzeugkosten nach § 34 (7) FwG		
Löschfahrzeug 16/12	120,00 €	angelehnt an § 1 Nr. 9
Schlauchwagen SW 1000	20,00 €	angelehnt an § 1 Nr. 4
Heinemann-Tandem-Anhänger	5,00 €	nach § 34 (7) FwG
Humbaur Anhänger	5,00 €	nach § 34 (7) FwG
3. Werkstattleistungen außerhalb § 2 FwG		
Atemschutz		
Prüfen, Befüllen von Flaschen		
4/6 Liter	5,00 €	Stück
über 6 Liter	7,00 €	Stück
Pressluftatmer leihen	8,00 €	Stück
Maske leihen	4,00 €	Stück
Masken		
Reinigung und Desinfektion		
	13,00 €	Stück
4. Schlauchwartung		
Schläuche waschen, prüfen, trocknen, rollen		
Druckschläuche D	12,00 €	Stück
Druckschläuche C	12,00 €	Stück
Druckschläuche B	14,00 €	Stück
Druckschläuche A	20,00 €	Stück
Saugschläuche prüfen	20,00 €	Stück
5. Wassersauger		
Einsatz/Leihe/Reinigung	20,00 €	Std.
6. Gaswarngerät		
Einsatz/Leihe	35,00 €	1. Std.
Einsatz/Leihe	10,00 €	jede weitere Stunde
7. Tauchpumpe		
Einsatz/Leihe/Reinigung	20,00 €	Std.
8. Wärmebildkamera		
Einsatz/Leihe	10,00 €	Std.
9. Brandsicherheitswache		
Personalkosten		
Fahrzeugkosten für die Bereitstellung entsprechend der v.g. Sätze		
	12,00 €	Std.

Jahrgang 1934/35

Die Angehörigen aus Ettenheim und Ettenheimweiler treffen sich mit Partner am Freitag, 8. Juni, um 11.30 Uhr auf dem Viehmarktplatz zu einem kleinen Spaziergang ins Gasthaus „Thesaloniki“ zur Einkehr.

Runter vom Sofa im Café CaSu in Ettenheim

Am Sonntag, 3. Juni, trifft sich die Gruppe „Runter vom Sofa“ ab 11 Uhr im Café CaSu am Marienplatz. Gemeinsam werden dann Ausflüge und Unternehmungen für den Sonntag geplant.

Weitere Informationen bei Christiane Haas-Dufner, Tel. 07822 / 3233.

FLE-Stammtisch

Am Dienstag, 5. Juni, lädt die Gemeinderatsfraktion der Freien Liste Ettenheim um 19 Uhr zum Stammtisch ins Café Rohan, Ettenheim, ein. Interessierte sind herzlich eingeladen, sich über aktuelle Themen der Kommunalpolitik zu informieren und auszutauschen.

MÜNCHWEIER

Spieltag SVM

Samstag, 2.6., 16 Uhr: SV Grafenhausen I - SV Münchweier I; 14 Uhr: SV Grafenhausen II - SV Münchweier II

Großer Instrumenten-Workshop

Der Musikverein Münchweier lädt alle Interessierten (Kinder, ab der 1. Schulklasse, Jugendliche, Erwachsene) zum Instrumenten-Workshop am 2. Juni um 14 Uhr in das Probenlokal (auf dem großen Festplatz in Münchweier, direkt neben dem Feuerwehrhaus) ein. Wer schon immer mal ein Instrument erlernen wollte, hat am Samstag die Möglichkeit vieles auszuprobieren und zu schauen was Spaß macht.

WALLBURG

Spieltage SG Wallburg

Sonntag, 3.6., 14 Uhr, SG Wallburg - SG Oberschopfheim (B-Jugend)

Kirchenführung

Führung in der Kirche St. Arbogast am Sonntag, 10. Juni mit Thomas Ruppert. Wer möchte, kann auch mit in den Glockenturm steigen. Treffpunkt ist um 15 Uhr.



Unsere Service-Seiten für Kunden und Leser: www.wzo.de